



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 2. Juli 2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2025.SIDKAPO.961
Klassifizierung: nicht klassifiziert

**Kantonspolizei Bern; Erstausrüstung, Unterhalt, Ersatz und Ergänzung Uniform und Aus-
rüstungsteile; Zusatzkredit 2025 zu Verpflichtungskredit GRB 2023.SIDKAPO.935 vom
11.6.2024**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung2

2. Rechtsgrundlagen2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens2

3.1 Ursprüngliches Geschäft2

3.2 Gründe für Zusatzkredit3

3.3 Gründe für unaufschiebbare Ausgabe gemäss Art. 37 FHG4

3.4 KEP – Korpsübergreifende Erneuerung der Polizeiuniform4

3.5 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten4

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und
anderen wichtigen Planungen4

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und
Raum5

5.1 Auswirkungen auf Finanzen5

5.2 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben5

5.2.1 Gebundene oder neue Ausgabe5

5.2.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe6

5.3 Kreditsumme und Ausgabebefugnis6

5.4 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum6

6. Auswirkungen auf die Gemeinden6

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft6

8. Konsequenzen einer Ablehnung des Zusatzkredits.....7

9. Antrag7

1. Zusammenfassung

Die Kantonspolizei Bern (Kapo) verfügt über einen jährlich wiederkehrenden Verpflichtungskredit für die Beschaffung der notwendigen Uniform sowie der Grund- und Zusatzausrüstung für ihre Mitarbeitenden. Für die Jahre 2025 – 2029 wurde vom Grossen Rat des Kantons Bern ein entsprechender Verpflichtungskredit mit einer jährlichen Kreditsumme von CHF 5'481'630.00 mit Beschluss GRB 2023.SIDKAPO.935 vom 11.6.2024 bewilligt. Aufgrund von Schwierigkeiten in der Lieferkette mit teilweise äusserst langen Lieferfristen sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohmaterialien auf Seiten der Produzenten muss die Kapo Bern ein höheres Lager an Uniform- und Ausrüstungsgegenständen führen, als dies ursprünglich geplant war. Dies, damit die nötigen Artikel zeitgerecht und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Für die einmalige Aufstockung dieser zusätzlich benötigten Lagerbestände reicht der gesprochene Kreditbetrag für das Jahr 2025 nicht aus. Aus diesem Grund muss mit vorliegendem Geschäft ein Zusatzkredit für das Jahr 2025 im Umfang von CHF 1'950'000.00 beantragt werden. Es wird davon ausgegangen, dass nach erfolgter Inventur per Jahresende 2025 eine Lagerkorrektur vorgenommen werden kann, welche die Erfolgsrechnung 2025 entsprechend wieder entlasten wird. Damit wird das vorliegende Geschäft voraussichtlich einen untergeordneten Einfluss auf das Rechnungsergebnis sowie auf den Nachkredit 2025 der Kapo Bern haben. Die für die Jahre 2026 – 2029 gesprochenen wiederkehrenden Kredite von jährlich CHF 5'481'630.00 werden für die ordentlichen Beschaffungen ausreichen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 9 Abs. 1, Art. 153 Abs. 2 und Art. 165 des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom 10. Februar 2019
- Art. 27, 30 Abs. 1, 35, 36 und 37 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BSG 620.0) vom 15. Juni 2022
- Art. 30, 32 und 36 Abs. 4 der Finanzhaushaltsverordnung (FHaV; BSG 621.1) vom 16. November 2022
- Art. 118 ff. Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 4. Juni 2013
- Art. 10 Abs. 3 lit. a, Art. 18, 19, 20, und 21 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BSG 731.2-1)
- Art. 8 ff. der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21) vom 17. November 2021
- Art. 1 und 8 Abs. 1 Bst. g der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ursprüngliches Geschäft

Gemäss kantonalem Polizeigesetz (PolG) erfolgt der Polizei- und Sicherheitsassistentendienst in der Regel uniformiert und bewaffnet. Die Uniform wird auf Kosten des Kantons abgegeben. Die Beschaffung sowie die Abgabe von Uniformteilen liegt in der Kompetenz der Kapo. Die Kapo beschafft die notwendige Grund- und Zusatzausrüstung und gibt diese den neuen Mitarbeitenden leihweise ab. Weiter werden bei der Kapo sehr viele Fachspezialisten wie z.B. Hundeführer, Taucher, Brandermittler (BEX), Motorradfahrer, Gebirgsspezialisten, Sondereinheiten (Dernat Enzian) etc. eingesetzt. Die Ausrüstungen für diese Spezialdienste müssen durch die

Kapo ebenfalls bereitgestellt werden. Innerhalb eines Kalenderjahres finden zudem Umstationierungen und Wechsel innerhalb der Abteilungen statt. Je nach Einsatzgebiet müssen die umstationierten Mitarbeitenden mit Spezialmaterial zu Lasten der Kapo ausgerüstet werden.

Für die Beschaffung der benötigten Uniform- und Ausrüstungsgegenstände wird beim Grossen Rat des Kantons Bern jeweils ein jährlich wiederkehrender Verpflichtungskredit beantragt. Für die Jahre 2025 bis 2029 wurde durch den Grossen Rat eine jährlich wiederkehrende Kreditsumme von CHF 5'481'630.00 mit Beschluss GRB 2023.SIDKAPO.935 bewilligt. Aus den im Anschluss dargelegten Gründen reicht die bewilligte Kreditsumme im Jahr 2025 nicht aus und es wird mit vorliegendem Geschäft ein Zusatzkredit im Umfang von CHF 1'950'000.00 für das Jahr 2025 beantragt. Die für die Jahre 2026 – 2029 gesprochenen wiederkehrenden Kredite von jährlich CHF 5'481'630.00 werden für die ordentlichen Beschaffungen ausreichen.

3.2 Gründe für Zusatzkredit

Der genehmigte Verpflichtungskredit (GRB 2023.SIDKAPO.935) ist finanziell für die Bereitstellung des erforderlichen Materials zur Ausrüstung der Mitarbeitenden grundsätzlich ausreichend bemessen. Allerdings sind aktuell die KEP-Lagerbestände (Schweizweiter Verbund von PTI zur Korpsübergreifenden Erneuerung der Polizeiuniform) nicht ausreichend, um die kontinuierliche Ausrüstung in den kommenden Jahren von neu eintretenden Mitarbeitenden sowie Ersatz von bestehendem Material zeitgerecht gewährleisten zu können. Im Rahmen des Projektes KEP wurden die benötigten Mengen (Lagerbestände) unterschätzt. Die Absicht war, die Lagerbestände eher tief zu halten und die Beschaffung des Materials «just in time» zu gewährleisten. Dies lässt sich aktuell in der Praxis nicht vollumfänglich umsetzen, da Lieferkettenprobleme bestehen (lange Lieferfristen bzw. teilweise nicht zuverlässige Einhaltung von Lieferterminen). Die Lieferkettenprobleme entstehen grösstenteils auf Seiten der Produzenten und sind auf Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Rohmaterialien zurückzuführen. Damit sind die verschiedenen Gewebe und Zubehör wie Reissverschlüsse, wasserdichtes Tape zur Abdichtung von Nähten sowie Knöpfe etc. gemeint. Unter anderem auch aufgrund der unberechenbaren Zollpolitik der USA haben einige Produzenten sehr viel Material aufgekauft, um mögliche Auswirkungen abzufedern. Das erschwert die Verfügbarkeit am Markt. Teile der betroffenen Artikel werden per Schiff aus dem asiatischen Raum nach Europa transportiert. In der Vergangenheit kam es vor, dass diese Transporte aufgrund der unsicheren Weltlage gravierende Verspätungen hatten. In der Vergangenheit war, abhängig vom Produkt bzw. des Produktionsstandortes, mit Lieferfristen von im besten Falle drei bis vier Monaten bis maximal sechs Monaten zu rechnen. Dies hat sich leider deutlich auf zurzeit vier bis zu acht oder in Extremfällen neun Monaten verschoben, wobei die in diesem GRB genannten Artikel am oberen Ende der Skala anzuordnen sind.

Um die Versorgung im Bereich der Uniform und Ausrüstung sicherstellen zu können, ist die Kapo gezwungen, kurzfristig ein höheres Lager mit einem Grundstock der Artikel aufzubauen. Ein solcher Wechsel von Beschaffungen «just in time» zu einem «Warehouse Management» benötigt Initialaufwand, schafft aber die nötige Versorgungssicherheit. Um dies umsetzen zu können, sind zusätzliche Mittel zum bereits bewilligten GRB notwendig.

Aktuell gehen wir davon aus, dass die Lagerbestände beim Jahresabschluss 2025 entsprechend höher ausfallen werden. Im Rahmen der Inventur 2025 kann folglich voraussichtlich eine Lagerkorrektur vorgenommen werden, welche die Erfolgsrechnung 2025 entsprechend wieder entlasten wird. Damit wird das vorliegende Geschäft voraussichtlich einen untergeordneten Einfluss auf das Rechnungsergebnis 2025 der Kapo Bern haben.

3.3 Gründe für unaufschiebbare Ausgabe gemäss Art. 37 FHG

Damit die kontinuierliche Ausrüstung der Mitarbeitenden mit Uniformen, Schutzbekleidung und weiterer Ausrüstung sichergestellt ist, müssen die zusätzlichen Lagerbestände sofort aufgebaut werden können. Bei einem Zuwarten bis zum Zeitpunkt, in welchem die Ausgabe durch das finanzkompetente Organ bewilligt wurde, besteht das erhöhte Risiko, dass die nötigen Artikel nicht vorhanden sind und die Mitarbeitenden ihre Aufgaben ohne entsprechende Schutzausrüstung und entsprechendes Material leisten müssten. Aufgrund bestehender Verträge und der aktuellen Situation bezüglich Lieferketten und Anbieter bestehen keine Alternativen zum Vorhaben.

3.4 KEP – Korpsübergreifende Erneuerung der Polizeiuniform

Unter dem Namen KEP (Korpsübergreifende Erneuerung der Polizeiuniform) haben sich im Jahr 2015 verschiedene kantonale und kommunale Polizeikorps aus der deutschsprachigen Schweiz zusammengeschlossen und gemeinsam eine neue, zeitgemässe und wirtschaftlich zu beschaffende Arbeitsuniform evaluiert. Seit der Einführung der neuen Uniform im Jahr 2019 und nach Abschluss des Projektes wird KEP als Produkt unter dem Dach von PTI (Polizeitechnik- und Informatik Schweiz) geführt. KEP ist in der Schweizer Polizeilandschaft ein grosser Erfolg. Mittlerweile haben sich bis Frühling 2025 mit Ausnahme der Stadtpolizei Zürich sämtliche Schweizer Polizeikorps, auch aus der Westschweiz und dem Tessin, dem Verbund angeschlossen und beschaffen somit ihre Arbeitsuniformen gemeinsam.

Während die zentrale Koordination von KEP über das Produktemanagement gesteuert wird, liegt die Abwicklung des Bestellwesens sowie die Ausführung der Zahlungen nach wie vor bei den einzelnen Korps. Mittelfristig wird die Realisierung einer zentralen Beschaffungsstelle angestrebt, was zurzeit jedoch noch nicht umgesetzt ist.

3.5 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

- Die geplanten Beschaffungen müssen im Jahr 2025 realisiert werden.
- Die Beschaffungen erfolgen bei den bestehenden Lieferanten im Rahmen von gültigen Kauf- und Lieferverträgen.
- Die Zuständigkeit für die Beschaffungen liegt bei der Kantonspolizei Bern, Technik, Fachbereich Logistik.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026 (Legislaturziele des Regierungsrates) ist u.a. als Ziel festgelegt, dass der Kanton die Sicherheit seiner Bevölkerung gewährleistet und sich auf die Krisen, Naturgefahren und sicherheitspolitische Herausforderungen vorbereitet. Die Kapo setzt dies in ihrer täglichen Arbeit und punktuellen Schwerpunkttätigkeiten um. Gezielte Massnahmen gegen Gewalt im öffentlichen Raum umfassen unter anderem eine Verstärkung der präventiven Präsenz. Dabei ist das Tragen einer funktionellen und modernen Uniform sowie eine Ausrüstung mit modernen Schutzkleidern unabdingbar. Mit vorliegendem Beschluss wird sichergestellt, dass die Kapo auch im Jahr 2025 über die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel verfügt.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Auswirkungen auf Finanzen

Die Ausgaben für die zusätzliche Ausrüstung der Kapo im Jahr 2025 setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Jahre	Kosten pro Jahr in CHF inkl. MWST
Grundausrüstung für neue Mitarbeitende <i>(ca. 100 neue MA à je CHF 9'900)</i>	2025	990'000.00
Ersatzmaterial für bestehende Mitarbeitende (Korps) <i>(Persönliche Ausrüstung, KEP Motorradausrüstung, KEP Bike-Police Bekleidung, KEP Ordnungsdienstbekleidung inklusive Oberkörperschlagschutz und ballistischer Schutz, Bekleidung Diensthundeführer, allgemeines Sicherheitsmaterial wie Rettungsmesser, Wurfsack (Wasserrettung) etc.)</i>	2025	960'000.00
Totalkosten Zusatzkredit	2025	1'950'000.00

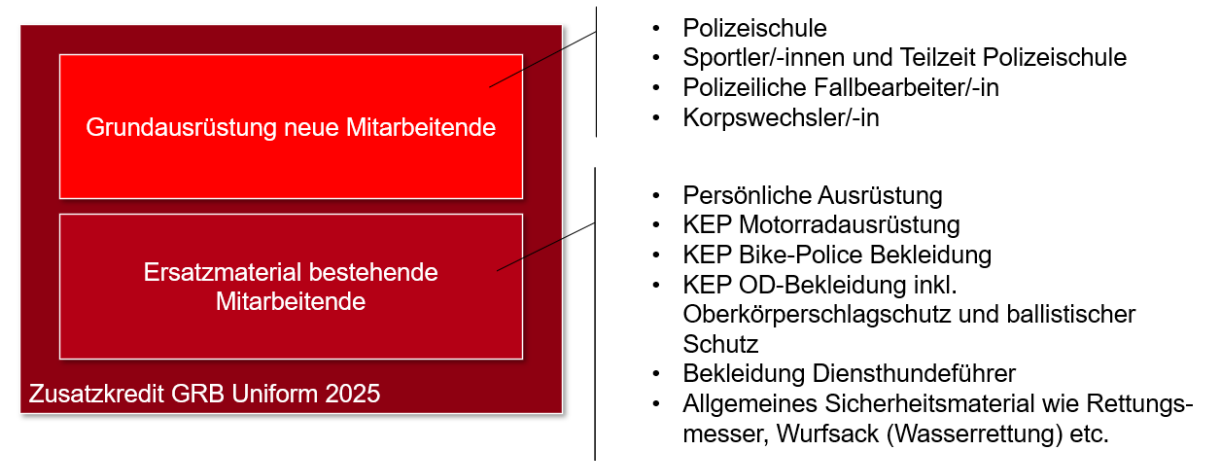


Abb. 1: Grafische Darstellung zum Finanzbedarf des Zusatzkredits

5.2 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

5.2.1 Gebundene oder neue Ausgabe

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. Die Kapo ist gemäss Art. 165 PolG verpflichtet, ihren Mitarbeitenden die Uniform (persönlich) sowie die übrige Ausrüstung und Bewaffnung (leihweise) zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmung von Umfang und Qualität der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung ist indes der Kapo selbst überlassen. Da sowohl bezüglich der Höhe als auch des in geringerem Masse des Zeitpunkts der Ausgaben für die Uniformierung und Ausrüstung Spielraum besteht, handelt es sich um eine neue Ausgabe.

5.2.2 **Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe**

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft zu bei der jährlichen Erstausrüstung der neu in die Kapo eintretenden Mitarbeitenden, da die Kapo laufend Neurekrutierungen tätigen muss, um die Fluktuation auszugleichen. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um eine einmalige Aufstockung des Lagers. Aus diesem Grund handelt es sich hier um eine einmalige Ausgabe.

5.3 **Kreditsumme und Ausgabebefugnis**

Bei der vorliegenden Ausgabe handelt es sich um einen Zusatzkredit, welcher als neue, einmalige Ausgabe vom Grossen Rat des Kantons Bern zu bewilligen ist. Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnung und wird wie folgt abgerufen:

Kostenstelle	Kostenart	Rechnungsjahr	Kosten in CHF inkl. MWST
4461017010	310100000	2025	1'950'00.00
LOG Pers. Ausrüstung	Betriebs- + Verbrauchsmaterial		
4461017020	311100000		
LOG Spez. Ausrüstung	Maschinen / Geräte / Fahrzeuge		

Der Zusatzkredit ist im Budget 2025 der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» nicht enthalten. Durch die höheren Lagerbestände und entsprechender Lagerkorrektur im Jahresabschluss 2025 können die Ausgaben voraussichtlich kompensiert werden.¹

5.4 **Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum**

Das vorliegende Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf Organisation, IT und Raum. Auf das Personal hat das geplante Vorhaben jedoch einen grossen Einfluss. Für die Kapo sind die Mitarbeitenden das höchste Gut und derer Sicherheit von zentraler Bedeutung. Entsprechend müssen die Mitarbeitenden mit moderner und zeitgemässer Ausrüstung ausgestattet werden, damit bei der täglichen Arbeit ein möglichst hoher Schutz gewährleistet ist und eine effiziente Aufgabenerfüllung ermöglicht wird.

6. **Auswirkungen auf die Gemeinden**

Der vorliegende Beschluss hat keinen Einfluss auf die Gemeinden.

7. **Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft**

Der vorliegende Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft. Er hat insofern Auswirkungen auf die Wirtschaft, als die berücksichtigten Unternehmen von den Aufträgen der Kapo profitieren und entsprechende Umsätze generieren können. Sämtliche Beschaffungen werden gestützt auf das öffentliche Beschaffungsrecht vergeben, womit ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.

¹ Lagerkorrektur: Im Rahmen der Inventur wird der Lagerwert per Stichtag (31.12.) erhoben. Die Bestandesveränderung stellt die Differenz zum gleichen Stichtag des Vorjahres dar. Ist der Bestand im aktuellen Jahr höher, wird mittels Korrekturbuchung im Jahresabschluss der Warenaufwand (Erfolgsrechnung) entlastet und so der effektive Verbrauch dargestellt.

8. Konsequenzen einer Ablehnung des Zusatzkredits

Aufgrund der dargelegten Gründe in Kapitel 3.3 mussten unaufschiebbare Beschaffung ausgelöst werden. Bei einer Ablehnung des Zusatzkredits wären die Beschaffungen ohne nachträglich gesprochene Ausgabenbewilligung erfolgt.

9. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

– Beschlussentwurf